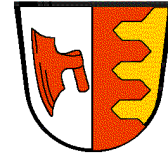


Gemeinde Hohenkammer

Landkreis Freising



Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Hohenkammer

Anstalt des öffentlichen Rechts

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Hohenkammer ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Hohenkammer in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Hohenkammer“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Hohenkammer“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Hohenkammer“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Hohenkammer.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen der Gemeinde und der Umschrift „Kommunalunternehmen Hohenkammer“.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Die Gemeinde Hohenkammer überträgt dem Kommunalunternehmen folgende Aufgaben:
 - Planung, Projektierung, Errichtung, Finanzierung, Abnahme, Inbetriebsetzung gemeindlicher Bauprojekte für öffentliche Gebäude und bauliche Anlagen, die der Daseinsvorsorge / der Allgemeinheit nutzen, im Hochbau und im Tiefbau, insbesondere Gebäude-Errichtung, Straßenbau und Brückenbau, sowie
 - Erschließung von Bauflächen und Errichtung der Infrastruktur und Vermarktung
 - Betreiben und Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen

Für das jeweilige konkrete Projekt bedarf es eines Beschlusses des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann dem Kommunalunternehmen durch Beschluss weitere Projekte im Bereich der Daseinsvorsorge übertragen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das Kommunalunternehmen ist nicht berechtigt, Geschäftsis. § 1 des Gesetzes über das Kreditwesen zu tätigen.

- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen, wenn dies durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt wird.
- (4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand oder Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 % aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Wenn er das einzige Mitglied abberuft, muss er gleichzeitig einen neuen Vorstand bestellen, sonst ist der Beschluss wirkungslos.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Zu beachten sind insbesondere Zustimmungserfordernisse betreffend den Gemeinderat.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Der Vorstand vertritt alleine. Prokuristen vertreten jeweils zu zweit gemeinschaftlich, soweit ihnen nicht bei ihrer Bestellung ausdrücklich Einzelvertretungsbefugnis erteilt wurde.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zu der Besoldungsgruppe, für die nach der jeweils geltenden Geschäftsordnung in der Gemeinde der Bürgermeister zuständig ist. Er ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zu der Entgeltgruppe des TVöD bzw. bis zu dem Entgelt, für das – siehe oben – in der Gemeinde der 1. Bürgermeister zuständig ist. Diese Befugnis besteht nur im Rahmen eines vom Gemeinderat genehmigten Personalplans.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. In den Verwaltungsrat entsendet jede Fraktion bzw. Gruppierung im Gemeinderat je angefangene 3 Mitglieder ein Verwaltungsratsmitglied, soweit die Geschäftsordnung des Gemeinderats dem nicht entgegensteht. Ab der nächsten Bestellung entsendet der Gemeinderat bis zu 6 weitere Mitglieder, im Zweifel besteht ein Entsendungsrecht mit der Quotenverteilung nach den Regeln des Kommunalwahlrechts, die am Tag der Bestellung Gültigkeit haben.
- (2) Der Vorsitzende wird bei Bedarf gem. Abs. 2 vertreten. Für die übrigen Mitglieder kann für den Fall der Verhinderung jeweils ein Stellvertreter namentlich bestellt werden.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Gemeinde. Der Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats (und deren Stellvertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat ein Mitglied einstimmig, d.h. mit den Stimmen aller anwesenden Gemeinderäte abberufen. Dies setzt aber voraus, dass der Abberufungsbeschluss bereits bei der Ladung angekündigt war.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. nach den Stimmen, oder dem Vermögen oder dem Ertrag beteiligt ist.
 3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde und dem Gemeinderat auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde (§ 4 KUV).
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes, das zum jeweiligen Zeitpunkt für den Gemeinderat festgelegt ist, je Sitzung. Sie ist jeweils für einen Monat 15 Tage nach Ende des Monats zahlbar.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
 2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 4. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;

5. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen – mit Zustimmung des Gemeinderats;
6. Bestellung des Abschlussprüfers;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
8. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
9. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
10. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
11. Aufnahme von Darlehen, auch Kontokorrentdarlehensverträgen, die im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro überschreiten;
12. Rechtsgeschäfte mit größerer Bedeutung, insbesondere
 - (1) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000 Euro (Nettobetrag) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 - (2) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 - (3) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 15.000 Euro für das Geschäft sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab dieser Wertgrenze; bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 15.000 Euro (Nettobeträge);
 - (4) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000 Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben in dieser Höhe (Nettobeträge);
 - (5) Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenkammer kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Weisungen erteilen.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungs-unfähig ist.
- (6) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen, Der Tag der Versendung und der Sitzung werden nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist auf 2 Tage / 48 Stunden abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung

der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (oder deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Wird der Verwaltungsrat mangels Beschlussfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden. Strengere Anforderungen in anderen Regeln dieser Satzung bleiben unberührt.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig; sie werden gegebenenfalls als Nein-Stimmen gewertet. Eine Stimmenthaltung gilt als wichtiger Grund zur Abberufung des Mitglieds des Verwaltungsrates.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht und alle sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder im Fall seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (10) Die Niederschriften nach Abs. 9 sind nach Unterzeichnung allen Gemeinderatsmitgliedern digital zuzuleiten.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Geschäfts handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Hohenkammer, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Hohenkammer“ durch den Vorstandsvorsitzenden, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann nach Art. 103 und 105 GO geprüft werden. Die Prüfungsberichte sind der Gemeinde zu zuleiten

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt mit dem Gründungsbeschluss des Gemeinderates.

§ 12

Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen des Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

Für amtliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14
Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Ausgefertigt gem. Beschluss des Gemeinderates vom 16.11.2021

Hohenkammer, den 16.11.2021

Mario Andreas Berti
1. Bürgermeister